

Satzung des Bürgervereins Bertelsdorf - Glend e.V.

(Stand 26.04.2002)

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Bertelsdorf-Glend e.V.“
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg – Registergericht unter Nr. 217 eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Coburg – Bertelsdorf. Seinen Gerichtsstand hat der Verein in Coburg.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Wesen, Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Durchführung und Förderung der Belange der Bürger der Stadtteile Bertelsdorf und Glend der Stadt Coburg. Der Verein vertritt die Interessen der Bürger dieser Stadtteile, insbesondere seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein widmet sich der Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.
- (3) Der Verein fördert die Heimatpflege und Heimatkunde
(Abschnitt B, Nr. 3 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EstDV)
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege von Kulturgütern, Denkmälern und des Brauchtums sowie die Förderung der Jugend
- (5) Der Verein hat keine wirtschaftlichen Interessen, er ist selbstlos tätig und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Stadtteil Bertelsdorf, Glend oder in Stadt und Landkreis Coburg hat und bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Beitrittserklärungen von Minderjährigen müssen das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters tragen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.
- (3) Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Lehnt der Vorstand die Beitrittserklärung ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrentitel werden vom Vorstand bestimmt und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. In einer Ehrenordnung sind die weiteren Bedingungen festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- (1) freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt muss durch eine schriftlichen Erklärung, durch Einschreiben, gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- (2) Ausschluss (siehe § 6).
- (3) Tod.

§ 6

Ausschluss eines Mitgliedes, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrentitels

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es gegen Vereinsinteressen verstößt.
 - b) Bei Zahlungsrückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen, die trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wurden.
 - c) Bei vereinsschädigenden Äußerungen in Wort, Schrift und Bild.
 - d) Bei ungerechtfertigten Angriffen in Wort, Schrift und Bild gegen einen Vorstand oder ein Mitglied des erweiterten Vorstandes.
 - e) Verletzung vorgegebener Rechte und Pflichten.

Dem betroffenen Mitglied wird durch den Vorstand unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen.

- (2) Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung einschließlich Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied gegen Empfangsbestätigung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist der Einspruch zulässig. Der Widerspruch muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt beim Vorstand eingelegt werden.
- (3) Nach Eingang des Einspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (4) Bei Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder bei Aberkennung eines Ehrentitels entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 75% der Stimmen der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen finden dabei keine Berücksichtigung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht
 - a) das aktive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben.
 - b) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - c) Soweit die satzungsgemäßen Voraussetzungen gegeben sind, Anträge zu stellen.
 - d) Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen und an den Abstimmungen teilzunehmen.
 - e) Anträge zu stellen (siehe § 15).

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen aufgrund dieser Satzung obliegenden Pflichten zu erfüllen, die Ziele und Einrichtungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, vereinschädigende Äußerungen in Wort, Schrift und Bild zu unterlassen (siehe hierzu § 6).
- (3) Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

§ 8 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Erlischt die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, erfolgt keine Rückerstattung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag entsteht und ist fällig mit Eintritt, spätestens zum 31. März eines Jahres.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen und haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf kein Mitglied durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, begünstigt werden.
- (7) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können zusätzliche Umlagen erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
- (8) Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei. Schüler und Studenten über 18 Jahre sind beitragsfrei.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 10 und §11).
- (2) Dem Vorstand (§ 12).
- (3) Der erweiterte Vorstand (§ 13).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet möglichst in den ersten fünf Monaten eines Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch öffentlichen Aushang unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand vorzubereiten und einzuberufen.
- (4) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Begrüßung, Anwesenheitsliste, Beschlussfähigkeit
 - b) Verlesen des Protokolls der letzten HV und Genehmigung
 - c) Bericht des 1. Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters
 - d) Bericht des 1. Schatzmeisters/in oder seines Stellvertreters
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.
 - g) Eventuelle Beschlussfassungen zu:
 - Satzungsänderungen
 - Haushaltsbeschlüssen
 - Umlagen
 - Mitgliedsbeitrag
 - Auflösung des Vereins
 - h) Ehrungen
 - i) Wahlen (wenn erforderlich).
 - Bildung eines Wahlausschusses bei Neuwahlen des Vorsitzenden.
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - k) Sonstiges

Der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter leiten die Versammlung.

- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist von einem/einer Schriftführer/in ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen finden dabei keine Berücksichtigung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung wenn

- a) der erweiterte Vorstand diese beschließt.
- b) Mindestens 25 % aller Mitglieder diese unter Angabe des Grundes verlangt.
- c) Wenn während der Wahlperiode Neu- oder Ersatzwahlen zum Vorstand oder zum erweiterten Vorstand notwendig werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die jährliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

einem/einer 1. Vorsitzenden
einem/einer 2. Vorsitzenden
einem/einer 1. Schatzmeister/in
einem/einer 2. Schatzmeister/in
einem/einer 1. Schriftführer/in
einem/einer 2. Schriftführer/in

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und der Tagesordnung einberufen werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

(5) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 30 % der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangten.

(6) Der Bürgerverein wird ehrenamtlich geführt.

(7) Der Vorstand bedient sich zur Entscheidungsfindung des erweiterten Vorstandes. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus der Satzung.

- (8) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsberechtigt und auch einzeln zeichnungsberechtigt.
- (9) Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungs- und Geschäftsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind, ist der 1. Schatzmeister nur im Innenverhältnis vertretungsberechtigt.
- (10) Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder gehören nicht dem Vorstand an.

§ 13 Erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 12).
 - b) Von maximal acht weiteren Mitgliedern (Beiräten), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Zu diesen Sitzungen kann die Teilnahme anderer Personen, auch von Nichtmitgliedern, zugelassen werden. Dies trifft nicht während einer Beschlussfassung zu.
- (4) Zur Vorbereitung einer Mitgliederversammlung muss mindestens eine Sitzung des erweiterten Vorstandes stattfinden.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, dass vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder gehören nicht dem erweiterten Vorstand an.

§ 14 Wahlen - Wahldauer

- (1) Die Amtszeit von Vorstand und erweitertem Vorstand einschließlich der Revisoren beträgt zwei Jahre. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- (2) Gewählt kann nur werden, wer Mitglied im Verein und volljährig ist.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wird der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen. Dieses gilt nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden.

- (4) Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand in offener Abstimmung. Stellen sich mehrere Mitglieder für ein Amt zur Wahl, muss sie geheim durchgeführt werden. Erlangt im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Eine Anhäufung von Ämtern auf eine Person ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist und die Anzahl der Ämter auf zwei beschränkt bleibt.

§ 15 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung können

- a) der 1 Vorstand und der 2 Vorstand über Beträge bis 500 Euro in eigener Zuständigkeit verfügen.
- b) Verfügungen, die im Einzelfall 500 Euro übersteigen, dürfen nur mit der Zustimmung des Vorstandes getroffen werden.
- c) Verfügungen, die im Einzelfall 1500 Euro übersteigen, sowie der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung getroffen werden.
Diese Beschränkung gilt nur für das Innenverhältnis; nach außen handelt der Vorstand unbeschränkt.

§ 16 Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 17 Anträge

Anträge sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Namens- und Adressenangabe beim Vorstand einzureichen.

§ 18 Revision

- (1) Die Kassenprüfung des Vereins wird durch zwei Revisoren vorgenommen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- (2) Den Revisoren obliegt die Überwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresrechnung. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein
- (3) Weiter obliegt ihnen die Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

§ 20 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen kann auf mehrere Körperschaften verteilt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.04.2002 in Kraft.

Bertelsdorf, den 26.04.2002



Bernhard Kroner
1. Vorsitzender